

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

CENTRO Umwelttechnik & Logistik GmbH
Herrn Lindenlaub
Emilienstr. 20
01139 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Gabriele Krüger

Durchwahl
Telefon +49 351 825-5211
Telefax +49 351 825-9700

gabriele.krueger@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD52-4262/11/DRE000040696

Dresden,
16. Oktober 2019

**Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Zulassung für den Umgang mit schwach gebundenen Asbestproduk-
ten bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten gemäß § 8 Abs. 8 GefStoffV
i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV**
Ihr Antrag vom 10. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Lindenlaub,

Aufgrund Ihres Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d

1.1 Sachentscheidung

Auf der Grundlage des Anhanges I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV wird dem antragstellenden Unternehmen die

Z u l a s s u n g

Erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte (einschließlich Spritzasbest) enthalten durchzuführen.

Auflagen:

- Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seiner Pflicht, der zuständigen Behörde die Anzeige und den Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2.4.4 GefStoffV vorzulegen.
- Für das konkrete Objekt muss zum Zeitpunkt der Mitteilung die sicherheitstechnische und personelle Ausstattung des Unternehmens entsprechend den Forderungen der TRGS 519 geeignet sein und nachgewiesen werden. Zur personellen Ausstattung zählen der weisungsbefugte und beauftragte Sachkundige, der Gerätefachkundige, das Fachpersonal sowie der Ersthelfer. Bei der Anmietung von Gerätetechnik sind die erforderlichen Nachweise- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung beizufügen (Prüfnachweise ortsveränderlicher elektrischer Be-

**MACH WAS
WICHTIGES**

Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschriften:
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Braustraße 2
04107 Leipzig

Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

* Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

triebsmittel, Nachweise der Abluftmessung für die eingesetzten Lüftungstechnischen Anlagen gemäß Nr. 8.2 Abs. 2 der TRGS 519). Die spezielle Einweisung zum Umgang mit der Gerätetechnik ist als schriftliche Bestätigung beizulegen.

- Vor Beginn der Arbeiten ist gemäß § 6 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.1 GefStoffV eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- Mit der genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die an der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß § 4 i. V. m. Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 1 und Teil 4 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV nachweislich untersucht und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- Werden mit der Durchführung von Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, andere Unternehmen beauftragt, müssen diese gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für diese Arbeiten zugelassen sein.
- Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist sicherzustellen, dass Sicherheitsanforderungen des Arbeitgebers und erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Alle Anweisungen müssen schriftlich in der Sprache der Beschäftigten vorliegen.
- Alle Veränderungen des Unternehmens, die diese Zulassung berühren (z. B. hinsichtlich der Organisationsstruktur, der Anschrift des Betriebes oder der sachkundigen Personen) sind der Zulassungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Hinweise:

Als sachkundige Verantwortliche im Unternehmen werden laut den Angaben der betrieblichen Unterlagen folgende Beschäftigte geführt:

Herr Lindenlaub Mathias
Herr Jerusel Uwe und
Herr Danker Andre

Gerätechkundige sind:

Herr Jerusel Uwe
Herr Danken Andre und
Herr Frost David

Befristung

Die Zulassung wird bis zum **31. Oktober 2022** befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

1.2 Auflagen- und Widerrufsrecht

Die Zulassungsbehörde behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere Nebenbestimmungen zu erlassen oder die Zulassung zu widerrufen.

1.3 Kostenentscheidung

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühr für den Bescheid wird auf 359,80 EUR festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen. Die festgesetzte Gesamtforderung von **359,80 EUR** (in Worten: dreihundertneunundfünfzig 80/100 EUR) ist spätestens am **27. November 2019** fällig. Zur Einzahlung der Gebühr verwenden Sie bitte die folgende Bankverbindung:

Hautkasse des Freistaates Sachsen
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC: MARK DEF1 860
BKZ: 0304.9905.2416

2 Begründung

2.1 Sachverhalt

Das Unternehmen CENTRO Umwelttechnik & Logistik GmbH Abbruch hat an die staatliche Arbeitsschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte (einschließlich Spritzasbest) enthalten, gestellt.

2.2 Rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, ist als staatliche Arbeitsschutzbehörde die für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde. Dem Antrag zur Durchführung dieser Arbeiten wurde entsprochen, da die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit der TRGS 519 erfüllt sind. Um die Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der TRGS 519 zu sichern und Änderungen der Rechts- und Sachlage Rechnung zu tragen zu können, wurde die Zulassung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) befristet und mit Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) versehen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) und Auflagenvorbehaltes (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) für zweckmäßig erachtet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ, lfd. Nr. 25 Tarifstelle 5.3).

3 Rechtsgrundlage

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

- Technische Regel für Gefahrstoffe – Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) – Ausgabe Januar 2014, geändert und ergänzt März 2015
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühr und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Sächsische Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – SächsChemRZuVO) vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustr. 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokumentes hat an die Adresse post@lds.sachse.de zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Krüger

Sachbearbeiterin Referat Gefahr- und Biostoffe, Gefahrgut